Verordnung

des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

STADTGEMEINDE Spittal AN DER DRAU

Zahl: 2-2110/2022

TARIFORDNUNG

für die ganztägige Schulform
an der Volksschule West Spittal an der Drau
Schuljahr 2022/23
(getrennte Abfolge)

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 6. Juli 2022 und § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, i.d.g.F., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGB.Nr. 58/2000, i.d.g.F., wird verordnet:

I. Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform an der Volksschule West Spittal an der Drau ist an Schultagen von 11.20 Uhr bis 17.00 Uhr und bei Bedarf bis 18.00 Uhr geöffnet.

2. Die Schüler/innen, die zum Betreuungsteil ganztägiger Schulformen angemeldet wurden, sind gemäß § 43 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetztes – SchUG verpflichtet, den Betreuungsteil, der ein Teil der Schulzeit ist, regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag enden um 14.00 Uhr (die ganztägige Schulform ist jedoch wie an den anderen Schultagen bis 17.00 Uhr, bei Bedarf bis 18.00 Uhr geöffnet).
   Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist gemäß § 45 Abs. 7 SchUG nur zulässig
   - bei gerechtfertigter Verhinderung
   - bei Besuch einer Musikschule oder eines Vereinstrainings (dies ist der Schulleitung bekannt zu geben)
   - bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter zu erteilen ist
   - auf Verlangen des Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind

   Gerechtfertigt ist eine Verhinderung beispielsweise, wenn der Schüler oder die Schülerin erkrankt ist oder bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen. In diesem Fall ist die Schulleitung umgehend zu verständigen.

II. An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zum Besuch einer ganztägigen Schulform erfolgt bei der Schulleitung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

2. Gemäß § 12a Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters möglich.

   Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die Schulleitung zu erfolgen.
   Zu einem anderen als oben genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

III. Berechnung des Kostenbeitrages für Betreuungsteil

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
   Die jährlichen Personalkosten der „Kindernest" gem. GmbH für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die der Gemeinde als Schulerhalter zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.

2. Der Kostenbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.

IV. Elternbeitrag für Betreuungsteil

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.

2. Das Unterrichtsjahr dauert gemäß § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien.

3. Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

   a) Betreuung an 5 Schultagen/Woche EUR 82,00
   b) Betreuung an 4 Schultagen/Woche EUR 66,00
   c) Betreuung an 3 Schultagen/Woche EUR 50,50
   d) Betreuung an 2 Schultagen/Woche EUR 33,50
   e) Betreuung an 1 Schultag/Woche EUR 26,00

V. Essensbeitrag und weitere Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:

   Der monatliche Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet und pauschal festgesetzt mit

a)	Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 71,00
b)	Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 57,00
c)	Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 44,00
d)	Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 29,00
e)	Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 17,00

2. Werk-/Arbeitsmittelbeitrag:

   Es wird ein monatlicher Werk-/Arbeitsmittelbeitrag festgesetzt, der für verschiedene Werkstücke und den Einsatz diverser Arbeitsmittel im Betreuungsteil zur Verfügung steht. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.

a)	Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 3,00
b)	Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 2,50
c)	Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 2,00
d)	Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 1,50
e)	Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 1,00

3. Veranstaltungsbeiträge:

   Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen in der maximalen Kostenhöhe eingehoben.

Der Elternbeitrag für den Betreuungsteil wird jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.

Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

VI. Sonstiges

1. Der monatliche Elternbeitrag für den Betreuungsteil, der Essensbeitrag und der Werk-/Arbeitsmittelbeitrag sind seitens der Erziehungsberechtigten zehnmal pro Schuljahr (von Oktober bis Juli) bis spätestens zum 5. des laufenden Monats mit Bankeinzug an die „Kindernest" gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH zu entrichten.

2. Bei Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sowie Abmeldungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und Abmeldungen zum Ende des erstens Semesters ist der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für den laufenden Monat zur Gänze zu entrichten.

3. Die soziale Staffelung gemäß § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz) in der derzeit geltenden Fassung ist in den Richtlinien „Soziale Staffelung für Elternbeiträge für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschulen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau – Schuljahr 2022/23“ (laut Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 2022) festgelegt. Anträge sind bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau im „Bürgerbüro – Soziales“ einzubringen.

4. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

5. Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 Abs. 7a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG den Betreuungsteil nicht länger besuchen.
   In Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles dürfen sie auch den Unterrichtsteil nicht länger besuchen, das heißt, sie sind nicht länger Schülerinnen oder Schüler dieser Schule.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

Angeschlagen am: 7. Juli 2022
Abgenommen am: 21. Juli 2022